

Überwachung der Aus- und Einfuhr von Handelswaren — (GBl. II S. 611) und die Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz — Ausführungsverfahren für Handelswaren — (GBl. II S. 616) werden wie folgt ergänzt bzw. verändert:

1. Der § 19 Abs. 2 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz wird wie folgt ergänzt:

„Sofern als Zollantrag ein Warenbegleitschein für Teilsendungen vorgelegt wird, hat die Vorlage in zwei Exemplaren zu erfolgen.“

2. Der § 24 Abs. 2 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz erhält folgende Fassung:

„Globalgenehmigungen, die vor Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung erteilt wurden und in denen die im § 3 der Sechzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz festgelegten Höchstwerte überschritten werden, verlieren, unabhängig von der in der jeweiligen Globalgenehmigung festgelegten Gültigkeitsdauer, am 31. März 1971 ihre Gültigkeit.“

3. Der § 3 der Fünfzehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Oktober 1970 zum Zollgesetz wird gestrichen.

52

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 19. Januar 1971

Der Minister für Außenwirtschaft

S ö l l e

Anordnung über die Preisberechnung für Baumaterialien, Bauleistungen und Projektierungsleistungen bei Durchführung von Neubauten für die Bevölkerung

vom 5. Januar 1971

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Bauleistungen, die Lieferung von Baumaterialien auf Grund von Materialkontingenten und Projektierungsleistungen gegenüber der Bevölkerung für den Neubau von

- Eigenheimen, einschließlich Hauswirtschaften der Genossenschaftsbauern,
- Wochenendhäusern, Bungalows und Lauben mit einer Grundfläche über 16 m²,
- Garagen.
- Brunnen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Anbauten, Umbauten und Baureparaturen.

§ 2

Für Lieferungen und Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 gelten die Industriepreise nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bzw. die zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund von planmäßigen Industriepreisänderungen in Kraft gesetzten Preise.

§ 3

Die zuständigen staatlichen Organe, die Materialkontingente gemäß § 1 Abs. 1 bereitstellen, haben auf den Kontingentscheinen zu vermerken, daß die Berechnung der Preise für diese Baumaterialien nach den Bestimmungen des § 2 zu erfolgen hat.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft und gilt

- für Lieferungen von Baumaterialien und für Projektierungsleistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen,
- bei Bauleistungen für solche Bauvorhaben, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens neu begonnen werden.

(2) Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft:

- a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Bauhandwerk - (GBl. II S. 1116);
- b) Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — (GBl. II S. 1205) sowie Anordnung Nr. 2 vom 3. April 1967 (GBl. Ti S. 227) und Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 (GBl. II S. 1047);
- c) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Betonstein- und Terrazzoherstellerhandwerk — (GBl. II S. 1125);
- d) Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Steinbildhauer-, Steinmetz- und Natursteinschleiferhandwerk - (GBl. II S. 1128);
- e) Anordnung vom 20. Dezember 1968 zur Änderung der Anordnungen vom 15. Dezember 1966 über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform (GBl. II 1969 S. 74);